



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Handwerker sonst und jetzt**

**Weiss, August**

**Leipzig, 1902**

IV. Der Kampf um die Gewerbefreiheit.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75177](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75177)

verkaufen. Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden, solange das Handwerk zünftig blieb. Trotzdem entschloss man sich nicht, zur Gewerbefreiheit überzugehen, auch in Preussen nicht, wo man geraume Zeit früher schon an diese Massregel gedacht hatte.

Immerhin versuchte man durch einheitliche Regelung für das ganze Land die grössten Missstände zu beseitigen und kleinere Staaten folgten diesem Vorgehen.

Allein durch Halbheiten war in dieser Frage nichts zu erreichen und wie tief das deutsche Handwerk trotz aller Schutzmassregeln gesunken war, geht deutlich aus den Worten Justus Möser hervor: „Fast alle deutsche Arbeit hat zu unserer Zeit etwas Unvollendetes, dergleichen wir an keinem alten Kunststück und gegenwärtig an keinem echt englischen Stück antreffen. So sehr ist das Handwerk zugleich mit der Handlung gesunken. Die einzige Aufmunterung kommt jetzt von den Höfen und was sollen einige wenige mit Besodlung angelockte Hofarbeiter gegen Handwerker, die während des hanseatischen Bundes für die ganze Welt arbeiteten?“

So zeitgemäss die Zünfte einst waren, so wenig entsprachen sie jetzt den Anforderungen der Zeit. Sie hatten nicht verstanden, sich diesen anzubequemen und hielten es auch jetzt noch für ihre Pflicht, alle Meister wirtschaftlich und technisch auf der Stufe der Mittelmässigkeit zu erhalten. So verlor das Handwerk seinen goldenen Boden und büsste auch seine vor dem vorzüglich entwickelte Technik fast gänzlich ein.

#### **IV. Der Kampf um die Gewerbefreiheit.**

Das Schicksal der Zunft war besiegelt, als sich in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts grosse Umwälzungen auf wissenschaftlichem, politischem, sozialem und technischem Gebiete vorbereiteten. Die englisch-französische Aufklärungsliteratur brach den Bann, welcher den menschlichen Geist Jahrhunderte hindurch festgehalten und in Fesseln geschlagen hatte; der Ruf nach Freiheit und Gleichheit fand überall stürmischen Widerhall. Es kam wie eine Offenbarung über die Menschheit. Der Prophet für die wirtschaftliche Freiheit war Adam Smith. Er kannte das Elend seiner Zeit; überall Unterdrückung, überall

Unfreiheit; diese Zustände und die neuen Ideen wirkten auf ihn; so stellte er die Forderungen auf: Lösung aller beengenden Fesseln, Abschaffung aller Privilegien, darum auch Aufhebung der Zünfte und freie Bahn dem Wettbewerbe. „Der ökonomische Liberalismus, wie Smith ihn vertrat, musste kommen; es musste geschehen, dass das Individuum und sein Streben nach ökonomischem Wohlstand an die Spitze des ganzen Systems gestellt wurde. Die neue Lehre gab ein Mittel gegen die herrschenden Übelstände an, welches dieselben radikal zu beseitigen und einen vollkommenen Zustand des Glückes und der ungetrübten Harmonie der Interessen an ihre Spitze zu setzen versprach.“ (Kaizl.) Wohl erstanden dem genialen Verfasser der „Untersuchung über die Beschaffenheit und die Ursachen des Reichtums der Völker“ zahlreiche Gegner aus den Reihen der Zunftmonopolisten und der Merkantilisten, welche weder von Gewerbs- noch von Handelsfreiheit hören wollten; wohl ist auch nicht zu verkennen, dass tatsächlich der Grundsatz schrankenloser wirtschaftlicher Freiheit des Individuums Gefahren barg; doch in dem stürmischen Freiheitsdrang, welcher die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts charakterisiert, war kein Raum für ruhige Erwägungen. Nachdem allerdings nur vorübergehend 1776 die Zünfte für Paris aufgehoben worden waren, erklärte am 4. August 1789 die Nationalversammlung die Aufhebung aller Zünfte und Gewerbeprivilegien jeder Art. Dieser Vorgang war begreiflicherweise nicht ohne Einfluss auf die deutschen Verhältnisse. Der Boden war für eine solche Saat schon vorbereitet. Durch die staatliche Konzession für unzünftige Gewerbe war in die das Handwerk umgebende starre Zunftmauer eine Bresche gelegt worden. Wie sich das enge Wirtschaftsgebiet der Städte zum Wirtschaftsgebiete der grossen Staaten erweiterte, so ging auch das Handwerk zum grossen Betrieb über. Es entstanden „Manufakturen“. Mit der Produktion im grossen ist die weitgehendste Arbeitsteilung verbunden; dies geschieht entweder in der Form des Verlages, indem ein Verleger eine grosse Anzahl von Arbeitern in ihrer Wohnung mit der Herstellung eines Artikels oder der Teile desselben beschäftigt, wobei er vielfach den notwendigen Rohstoff liefert, oder der Unternehmer vereinigt eine grössere Anzahl von Arbeitern in einer eigenen Betriebsstätte. „In der Gestaltung der Produktionsaufgabe weicht die Fabrik erheblich vom Handwerk ab. Das umfassende Arbeitsgebiet des letzteren ist für sie ganz ungeeignet. Sie ergreift darum in der ersten Periode ihrer Entwicklung einen einzelnen Produktionsabschnitt oder ein einzelnes Produkt, dessen Herstellung sie durch ein ver-

vollkommenes technisches Verfahren wirtschaftlicher gestaltet. Sie ist danach ein Ergebnis entweder der volkswirtschaftlichen Produktionsteilung oder der Spezifikation. Im letzteren Falle verschmilzt die Fabrik nicht selten verschiedene Handwerke, die bis dahin bei der Erzeugung eines Produktes zusammenwirkten, zu einem einheitlichen Betriebe.

In beiden Fällen ist das Mittel, das die Fabrik zur zweckmässigen Einrichtung des Produktionsprozesses anwendet, die Arbeitszerlegung: Trennung der qualifizierten von der rohen („ungelernten“), der schweren von der leichten Arbeit, Auflösung aller Arbeitsvorgänge in ihre einfachsten Elemente, welche aus Bewegungen bestehen. Dadurch gelangen sie zu einem System aufeinanderfolgender Manipulationen und werden in den Stand gesetzt, Menschenkräfte der verschiedensten Art, vom Kind, das man eben von der Strasse genommen hat, bis zum akademisch gebildeten Techniker, zu beschäftigen.

Während das Arbeitssystem des Handwerks darauf beruht, dass eine allseitige Beherrschung des ganzen Produktionsgebietes durch den Arbeiter erzielt wird und daraus die aufsteigende Personengliederung: Lehrling, Geselle, Meister hervorgeht, kennt die Fabrik nur verschiedene qualifizierte Arbeiterkategorien, aber kein Aufsteigen von der einen zur andern. Sie hat keine Arbeiter, welche alle Stufen des Produktionsprozesses manuell und geistig beherrschen.“ (Bücher.)

Nur durch die Beschränkung des Einzelnen auf einen kleinen Teil des Arbeitsprozesses und durch die zweckmässige Verwendung der Produktionsmittel ist die gewaltige Steigerung der Gesamtleistung möglich geworden, wie wir sie heutzutage bewundern.

Der althergebrachten Ordnung des Handwerks fehlte es nicht an Verteidigern. Ihre Ansicht, dass die notwendige Folge der Gewerbefreiheit der Verfall des Handwerks sein müsse, begründeten sie damit, dass sie sagten: Durch die Beseitigung des Lehrzwanges wird die Leistungsfähigkeit des Handwerks zurückgehen, der Markt wird mit billigen und geringwertigen Waren überschwemmt werden und hierin liegt eine Schädigung des kaufenden Publikums — wobei freilich übersehen ist, dass gerade durch die Erzeugung billiger Waren diese der grossen Masse des Volkes zugänglich sind und deren Lebenshaltung gehoben wird; — ferner bedroht die Gewerbefreiheit die Existenz des Handwerkmeisters und erzeugt eine ausserordentliche Vermehrung des besitzlosen Proletariats und endlich wird sich zum technischen und wirtschaftlichen Verfall des Handwerks auch die sittliche Entartung gesellen, indem

die Autorität schwindet und jedem Schwindel Thür und Thor geöffnet wird.

Trotzdem mehrten sich die Stimmen derer, welche erkannt hatten, dass die Zünfte nicht mehr im stande seien, der ihnen zugewiesenen Aufgabe gerecht zu werden; „sie gaben dem Einzelnen zu viel, um ihn dem Untergange zu weihen, aber zu wenig, um ordentlich leben zu können und der gesunkene Wohlstand der Handwerker konnte für wenige Städte in Abrede gestellt werden“ (Stieda). Sie vermochten also nicht den Mitgliedern die Nahrung zu sichern und in der Erschwerung, wenn nicht Verhinderung des Berufswechsels lag geradezu eine unverantwortliche Schädigung; sie haben weiter nicht nur nicht an der Vervollkommnung der technischen Fertigkeiten gearbeitet, sondern es ist früheren Zeiten gegenüber ein offenkundiger Rückgang eingetreten und endlich haben die Zunftmissbräuche sicherlich nicht zur sittlichen Stärkung des Volksbewusstseins beigetragen.

Seit 1770 Dr. Reimarus in seiner Abhandlung „Das wahre Beste der löblichen Zünfte und Handwerker“ sich für die Beseitigung des Zunftzwanges ausgesprochen hatte, wogte der Kampf zwischen Anhängern und Gegnern des Zunftwesens hin und her. Er würde wohl noch lange nicht entschieden worden sein, wenn nicht die gewaltigen politischen Ereignisse auch auf das gewerbliche Gebiet bestimmend eingewirkt hätten. In den von den Franzosen eroberten Gebietsteilen wurde sofort die Gewerbefreiheit verkündigt, so 1791 in Rheinbayern, 1797, 1808, 1809 und 1810 auf dem ganzen linken Rheinufer, im Königreich Westfalen, im Grossherzogtum Berg und in einem Teil Norddeutschlands.

Als nach der tiefen Demütigung Preussens 1806/7 eine Wiedergeburt des Staates in allen Zweigen der Verwaltung nötig wurde, entschloss sich die Regierung, den Zunftzwang aufzuheben und die gewerbliche Freiheit einzuführen, während gleichzeitig der Ackerbau durch die Grundentlastung befreit wurde.

Durch das Gesetz über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Novbr. 1810 wurde der Grundsatz der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht und die Ausübung eines Gewerbes nur von der Lösung eines Gewerbescheines abhängig gemacht. Bei solchen Gewerben jedoch, „bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltete, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erforderten“, war der Nachweis der Befähigung zum Geschäfte erforderlich.

Die Erweiterung des Staatsgebietes im Jahre 1815 hatte

eine Änderung der Gewerbegesetzgebung nicht zur Folge, sodass eine Ungleichheit der gewerblichen Verhältnisse eintrat; am Rhein herrschte die französische Gesetzgebung, in der Provinz Sachsen das alte Zunftwesen.

Im grossen und ganzen übten die bisherigen Reformen keinen bedeutenden Einfluss aus; dagegen erfuhren die Verhältnisse des Handwerks eine durchgreifende Änderung durch die Wirkung der Dampfmaschine und Eisenbahn. Die gewaltige Vervielfachung der Arbeitskraft, sowie die Hebung des Verkehrs durch schnellere und billige Beförderung der Waren und Personen kam in erster Linie der mit reichen Kapitalien ausgestatteten Grossindustrie zugute; kein Wunder, dass der Handwerker den Ruin vor Augen sah. Aber er machte nicht die Zeitverhältnisse haftbar, sondern erblickte einzig und allein die Quelle des Unheils in der Gewerbefreiheit. Dieser Stimmung trug die am 17. Januar 1845 für ganz Preussen erlassene Gewerbeordnung Rechnung. Wohl hielt sie an dem Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit fest, beseitigte alle Verbotungsrechte und ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, hob die Zwangs- und Bannrechte<sup>1)</sup> auf oder erklärte sie für ablösbar, desgleichen den Innungszwang; doch war für eine grössere Anzahl von Gewerben ein Befähigungsnachweis durch eine besondere Prüfung zu erbringen; auch wurde durch die Bestimmung, dass bei den bedeutendsten und zahlreichsten Gewerben nur diejenigen Meister Lehrlinge annehmen und unterrichten durften, welche ihre Befähigung nachgewiesen hatten und einer Innung angehörten, ein verschämter Zwang zum Beitritt ausgesprochen.

Unterdessen hatte die Bewegung auch in anderen Teilen Deutschlands eingesetzt. In Bayern lagen die Verhältnisse derart, dass trotz der grössten Übelstände an ein radikales Vorgehen nicht gedacht werden konnte.

Wenn irgendwo, so war den Zünften in Bayern Gelegenheit gegeben zu beweisen, dass ihnen noch Bedeutung inne wohne; hier herrschte ein Zustand, „wie ihn der extremste Verfechter des Gewerbezwanges nur träumen konnte: die Absatzgebiete sorgfältig abgesteckt, die Zahl der Zunftgenossen geschlossen und dazu die strengste Verfolgung aller unzüftigen Arbeit, gepaart mit neidischer Achtsamkeit auf jeden Eingriff durch Mitglieder anderer verwandter Zünfte. Trotzdem er-

1) „Zwangs- und Bannrecht ist die mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verknüpfte Berechtigung zur ausschliesslichen Produktion oder zum Vertrieb einer Sache in einem bestimmten Territorium, welcher die Verpflichtung der Bewohner dieses Territoriums entspricht, bei dem ausschliesslich Berechtigten die betreffende Sache machen zu lassen oder die Waren abzunehmen.“ (Kaizl.)

tönten von allen Seiten die bittersten Klagen über den traurigen Zustand der Gewerbe und über das schlechte Fortkommen der Meister.“ (Kaizl.)

Hier einzugreifen war um so schwieriger, als auf „Schritt und Tritt örtlich überkommene Gewohnheiten, Lokalpatriotismus, ständische und Korporationsrechte den Bestrebungen der Regierung im Wege waren“. (Kaizl.)

Auch trugen nach Ansicht der Handwerker nicht die veralteten Zunfteinrichtungen die Schuld, sondern die Regierung, welche Fabriken konzessionierte und die Einfuhr fremder Erzeugnisse nicht unterdrückte. Doch diese liess sich nicht irre machen. Sie wollte Ordnung schaffen. Die Reformen setzten mit einem Erlass vom 1. Dezember 1804 ein. Dieser wandte sich gegen die Realgewerberechte. Gelang es, sie zu beseitigen, so war dem Zunftbaum die Krone abgeschnitten, wenn er auch noch nicht entwurzelt war.

Es wurde nun bestimmt, dass keine andere als persönliche Gewerbsgerechtigkeit künftig verliehen werden solle. Nur Gewerbe, deren Ausübung ein Gebäude mit besonderer Einrichtung erforderte, durften als radizierte Gewerbe verliehen werden. Zur Veräusserung bestehender Realrechte an gewerbekundige Personen war nunmehr obrigkeitliche Bewilligung nötig. Dass diese Gesetze gewaltige Aufregung in Handwerkerkreisen hervorriefen, ist begreiflich. In der Folge wurden auch verschiedene ergänzende Verordnungen nötig. Wichtig wurden insbesondere mehrere Gesetze aus den Jahren 1807 und 1808, wonach den Grundherrschaften das Recht der Gewerbeverleihung oder Übertragung genommen und ausschliesslich den königlichen Behörden zugesprochen wurde; auch stund den Patrimonialgerichten nur mehr die niedere Gewerbepolizei zu, d. i. die Aufsicht über Masse und Gewichte, über Märkte, über die Einhaltung der Gewerbebesetze und daneben die Instruktion von Gesuchen über Gewerbeverleihungen.

Jedenfalls war es ein Fortschritt, dass der Regierung nunmehr allein die Aufsicht und Leitung aller Gewerbebetriebe zustund und dass jede Verleihung neuer oder die Wiederbesetzung erlöschender Gewerbebetriebe von der Genehmigung der Behörde abhängig gemacht war. Dass man jedoch die Konzession nach Massgabe des Bedürfnisses erteilen wollte und dass sich die beteiligten Gewerbetreibenden über das vorhandene Bedürfnis aussprechen sollten, musste zu Streitigkeiten führen und diese sind auch nicht ausgeblieben.

Wenn auch die Zunft bestehen blieb, so war ihr Wesen doch von Grund aus geändert, indem die Zulassung nicht mehr in ihr Machtbereich fiel. Eine freiere Bewegung wurde

durch Beseitigung der örtlichen Beschränkung des Absatzgebietes angebahnt. In der Verordnung von 1807 heisst es mit Recht von dem bis dahin geltenden Verbotungsrecht der Zünfte:

„Dieser Zwang ist ebenso zweckwidrig als gemeinschädlich. Nur durch eine angemessene Freiheit der Gewerbe wird der Fleiss belebt, die Erwerbsfähigkeit erleichtert und die Summe der Arbeit und der Produktion vermehrt. Sie ist das sicherste Mittel, diejenige Konkurrenz herbeizuführen, woraus allein ein billiges Verhältnis der Vorteile zwischen den Produzenten und den Konsumenten und eine verhältnismässige Wohlfeilheit der Fabrikate entstehen kann.“

Befriedigung schuf natürlich das Vorgehen der Regierung nicht; den einen war die Regierung zu weit gegangen, die anderen tadelten ihre Rückständigkeit. Beide Teile aber waren einig in dem Verlangen nach einer Gewerbeordnung. Es wurde 1825 erfüllt.

Das neue Gesetz charakterisiert sich am besten selbst, indem es sagt, dass zwar der Einführung der Gewerbefreiheit schwere Bedenken entgegenstehen, dass aber die Regierung von der Absicht beseelt sei, die Hindernisse des Kunstfleisses zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu fördern und die inländische Industrie auf eine höhere Stufe von Vollkommenheit zu erheben.

Das Konzessionssystem wurde als Grundlage für die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes beibehalten. Sache der Behörde war es zu prüfen, ob der Bewerber auch die Fähigkeit habe, das Gewerbe auszuüben, wobei die Bedürfnisfrage zu berücksichtigen war und vorausgesetzt wurde, dass der Ansässigmachung kein gesetzliches Hindernis im Weg stehe.

Ausser den konzessionierten Gewerben gab es freie Erwerbsarten, frei nur in dem Sinne, als sie nicht zünftig waren und für die Erlaubnis zur Ausübung die persönliche Fähigkeit nicht entscheidend war, wohl aber die des Fortkommens; als solche wurden bezeichnet: Arbeiten, die höhere wissenschaftliche Ausbildung oder höhere Kunstfertigkeit verlangen, alle Arten von Spinnereien, Verfertigung von Frauenkleidern durch Frauen, Verfertigung von Luxuswaren, Anfertigung einzelner Bestandteile für selbständige Handwerke und von Holzwaren aller Art, sowie alles für den eigenen Gebrauch selbst Verfertigte.

Neben den konzessionierten und freien Gewerben blieben die Real- und radizierten Gewerbe bestehen und es wurde den Besitzern die volle Verfügungsfreiheit zugestanden.

Die Zünfte, die als Vereine unter obrigkeitlicher Aufsicht weiter bestanden, erhielten als Aufgabe zugewiesen:



1. Verbreitung nützlicher Gewerbekenntnisse unter den Mitgliedern,
2. Erleichterung der gewerblichen Ausbildung,
3. Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen,
4. Verwaltung des gemeinsamen Vereinsvermögens und
5. Unterstützung dürftiger Gewerbeangehöriger.

Das Gesetz von 1825 war auf lange Zeit hinaus die letzte Errungenschaft einer freieren Anschauung. Nach der revolutionären Bewegung des Jahres 1830 vereinigten sich alle Elemente, welche den Staatswagen wieder rückwärts schieben wollten. Und ihre Bemühungen hatten Erfolg, indem den Gemeinden die Entscheidung über die Ansässigmachung zugewiesen wurde und indem die Bestimmungen bezüglich der Bedingungen für Erteilung der Konzession strengere Auslegung fanden.

Wie in Preussen und Bayern, so ging man auch in anderen Staaten Deutschlands daran, das Zunftwesen von seinen Missbräuchen zu reinigen und nur in Hannover, Kurhessen und Oldenburg ist eine rückläufige Bewegung zu verzeichnen, indem die unter französischer Herrschaft eingeführte Gewerbefreiheit aufgegeben und die Zünfte wieder hergestellt wurden.

Es kam das stürmische Jahr 1848 heran. Wer jedoch erwartet hatte, dass die freiheitlichen Regungen der Zeit der freiheitlichen Ausgestaltung des Handwerkes zu gute kommen werden, der sah sich sehr enttäuscht. Derselbe Bürger, der zur Wehre griff, um Gut und Blut für die Wahrung der Volksrechte zu opfern, verlangte als Handwerker staatlichen Schutz und Wiederaufrichtung der dem Geist der Freiheit und Gleichheit widerstrebenden Zunftvorrechte. Um dies zu verstehen, muss hervorgehoben werden, dass tatsächlich ein Notstand unter den Handwerkern herrschte; sie klagten über unzureichenden Erwerb und dass diese Klagen berechtigt waren, bewies der Zusammenbruch vieler Geschäfte. Die Ursache suchten sie nicht in der durch die Not der Zeit hervorgerufenen Geschäftsstockung, auch nicht in sich selbst, indem sie nicht verstanden, sich den durch viele technische Neuerungen notwendig gewordenen Betriebsänderungen anzubequemen, sondern Schuld musste einzig und allein die Regierung haben, welche nicht einsehen wollte, dass alles Heil in den Zünften liege und alles Unheil vom Liebäugeln mit der Gewerbefreiheit herühre. Eine grosse Bewegung ging durch die Reihe der Handwerker. Kampf gegen die Gewerbefreiheit und gegen die erdrückende Übermacht des Kapitals! lautete das Feldgeschrei. Was die Handwerker im Norden und Süden forderten, ging im wesentlichen auf die Beseitigung der die Innungen beschwerenden Bestimmungen hinaus; allerdings

wurde im Norden erklärt, dass sich die Gewerbereorganisation ebensoweit von der Ausschliesslichkeit des Privilegiums, wie von der schrankenlosen Freiheit fernzuhalten habe; im Süden dagegen — besonders in München, wo sich der allgemeine Gewerbeverein mit der Aufgabe bildete, die Interessen des Handwerks zu vertreten — sprach man schon deutlicher von Aufhebung der Bevormundung der Innungen und beanspruchte das Recht der gewerblichen Arbeit für den gelernten Arbeiter. Daneben fehlte es nicht an praktischen Vorschlägen, durch deren sofortige Verwirklichung manchem Übelstande auf gewerblichem Gebiete begegnet werden könne, namentlich durch Beseitigung der Werkstätten der verschiedenen staatlichen und gemeindlichen Betriebe, Aufhebung der Vergebung der öffentlichen Arbeiten an den Wenigstnehmenden, Beschränkung des Hausierhandels, Einführung gleicher Masse und Gewichte u. s. w.

System kam in die Bewegung durch eine aus verschiedenen Teilen Norddeutschlands besuchte Handwerkerversammlung in Hamburg, welche in den Tagen vom 2.—6. Juni stattfand. Sie verurteilte die Gewerbefreiheit und beschloss Einberufung einer allgemeinen Handwerkerversammlung. Diese wurde am 15. Juli 1848 in Frankfurt a/Main eröffnet. Das Ergebnis der Beratungen, der Entwurf einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung, wurde am 15. August der verfassunggebenden Nationalversammlung unterbreitet. Dieser erhob zunächst feierlich Protest gegen die Gewerbefreiheit; denn sie allein habe Frankreich an den Rand des Unterganges gebracht durch Verarmung des Mittelstandes und Erzeugung eines staatsgefährlichen Proletariats. Auf den Entwurf selbst kann hier natürlich nur insoweit eingegangen werden, als daraus deutlich das Endziel der Handwerkerbestrebungen ersichtlich ist. Die wichtigsten Punkte sind:

1. Gleichmässige Bildung von Innungen für ganz Deutschland und Umbildung der noch bestehenden Zünfte in zeitgemässer Weise; ihr Zweck ist die Wahrung der gewerblichen Interessen im weitesten Sinne; jeder Meister soll verpflichtet sein, der Innung seines Gewerbes beizutreten; sollten es deren nicht wenigstens zwölf sein, so sollte eine Vereinigung mit verwandten Innungen eintreten vorbehaltlich der Abgrenzung der Gewerbebetriebe.
2. Die Ordnung der Innungsangelegenheiten ist ihr ausschliessliches Recht und erfolgt durch ihre selbstgewählten Organe, nämlich
  - a) die Innungsvorstände, welche die Innung zu vertreten und bei Streitigkeiten zwischen Meistern,

Gesellen und Lehrlingen als Vermittelungsamt tätig zu sein haben;

- b) der Gewerberat, gebildet aus den Vertretern aller Innungen einer Stadt, mit der Aufgabe, als Gewerbegericht unter Beziehung einer richterlichen Person alle nicht gutlich beizulegenden Streitigkeiten zu entscheiden und durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsausschuss die gemeinsamen Interessen zu wahren, an die Gewerbekammer zu berichten und die Meisterprüfungen zu leiten;
  - c) die Gewerbekammern als gewerbliche Beiräte der Ständekammern.
3. Die Lehrzeit hat nicht unter drei, nicht über fünf Jahre zu dauern; halbjährig ist ein Zeugnis über Betragen und Fortschritt beim Innungsvorstand einzureichen; nach beendeter Lehrzeit wird der Lehrling durch eine Prüfung seine Befähigung nachweisen und dann ein Arbeitsbuch erhalten, in welches auch die Prüfungszeugnisse eingetragen werden.
  4. Für die Gesellen ist ein dreijähriger Wanderzwang vorgesehen. Die Vereinigung zu Gesellschaften soll ihr geistiges und materielles Wohl fördern, doch sollen diese nicht berechtigt sein, Verrufserklärungen auszusprechen. Bezeichnend für den Geist der Ordnung ist die Bestimmung, dass die Gesellen nur bei Meistern ihres Faches arbeiten dürfen.
  5. Um Meister werden zu können, muss der Geselle 25 Jahre alt sein und seine Befähigung durch eine Meisterprüfung erweisen.
  6. Dem Meister wird der Übergang zu einem anderen Handwerk nur erlaubt, wenn er infolge ungünstiger Zeitverhältnisse sein Fortkommen nicht mehr findet; doch hat er den Nachweis der Befähigung zu erbringen. Die Handwerksarbeiten einer Fabrik, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabrikate bezwecken, sind den zünftigen Meistern des Ortes zu überweisen. Diesen steht auch allein der Kleinhandel mit ihren Erzeugnissen zu. Hausierhandel mit Handwerkserzeugnissen ist unbedingt verboten, desgleichen die Arbeit herumziehender Handwerker. Da das Handwerk ein städtischer Nahrungszweig ist, so sind Landhandwerker nur soweit zuzulassen, als es das örtliche Bedürfnis erheischt. Mehr als zwei Lehrlinge darf kein Meister halten. Das Recht, Lehrlinge zu halten, soll dem Meister entzogen werden, welcher durch richterliche Erkenntnis

wegen entehrender Handlungen bestraft wurde oder welcher seine Pflicht gegen den Lehrling wiederholt gröblich vernachlässigte. Die Lehrlinge sind zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten, wo solche besteht. Meisterwitwen können wohl das Geschäft des Mannes fortführen, aber keinen Lehrling annehmen. Patente auf neuere Erfindungen dürfen nur auf Gutachten der Gewerbekammer erteilt werden; der Staat hat diese Patente für die betreffenden Innungen zu erwerben. Zeichen und Firmen Gewerbetreibender darf niemand nachahmen. Die geschäftliche Vereinigung mit Nichtinnungsmitgliedern ist verboten.

7. Mit Einführung der Gewerbeordnung sind alle Realrechte aufgehoben, jedoch unter Gewährung entsprechender Entschädigung.

In einem Anhang zu diesem Entwurf werden noch verschiedene Mittel zur Hebung des Handwerker- und Gewerbestandes angegeben: Schutzzölle, Ausfuhrzölle für Rohstoffe, welche unentbehrliche Lebensmittel befriedigen, Rückzölle und Prämien bei Ausfuhr deutscher Industrieerzeugnisse, freie Einfuhr solcher Rohstoffe, welche bei uns nicht oder nicht genügend erzeugt werden, Aufhebung der Weggelder und Wasserzölle, Abschluss von Handelsverträgen, Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommens- und Vermögenssteuer, Errichtung von staatlichen Hilfskassen, einheitliche Konkursgesetze, Verbesserung des gesamten Schulwesens, Gründung zweckmässig eingerichteter Handwerkerschulen, sowie höherer polytechnischer Lehranstalten, in denen der Unterricht durch theoretisch und praktisch gebildete Lehrer erteilt wird, gleiches Münz-, Mass- und Gewichtssystem, Verwendung der Sträflinge zur Urbarmachung unangebauter Landstrecken, Verpflichtung des Staates, seine arbeitsfähigen Angehörigen, welche bei Privatleuten keine Beschäftigung finden, bei öffentlichen Arbeiten zu beschäftigen und ihnen einen zu ihrem Unterhalt nötigen Arbeitslohn zu geben.

So stellt das Ganze ein wunderliches Gemisch rückschrittlicher Bestrebungen mit einer Reihe ausserordentlich praktischer, zeitgemässer Verbesserungsvorschläge dar, welche letztere geeignet gewesen wären, dem Handwerk und der Volkswirtschaft überhaupt wertvolle Dienste zu leisten.

Übrigens blieben die Frankfurter Beschlüsse nicht ohne Widerspruch. Die Gewerbetreibenden der Rheinpfalz und Rheinhessens hielten an der Gewerbefreiheit fest; auch die

Gesellen traten für eine freiere Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse ein, indem sie Beseitigung des Zunftzwanges, freies Niederlassungsrecht, Ordnung der Arbeitszeit und ein Lohnminimum verlangten und zwar nicht nur in Versammlungen; mit drohender Hand wollten sie sich einen entsprechenden Anteil an den materiellen und geistigen Lebensgütern sichern. So standen sich zwei Interessengruppen gegenüber: diejenigen, welche bereits im Besitze von Gewerben waren und sich denselben ungeschmälert erhalten wollten und diejenigen, welche das Recht auf Arbeit oder, was gleichbedeutend ist, das Recht zu leben geltend machten.

In dem Bestreben, die für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben unseres Volkes hochwichtige Angelegenheit einer gedeihlichen Erledigung entgegenzuführen, beauftragte die deutsche Nationalversammlung einen Ausschuss mit der Ausarbeitung eines Heimatgesetzes und einer Gewerbeordnung. Der Entwurf wurde im Jahre 1849 vorgelegt; nach ihm sollten alle Gewerbebeschränkungen aufgehoben sein; die Ausübung eines Gewerbes war an das 25. Lebensjahr und den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes geknüpft; Innungen konnten nach wie vor gebildet werden, aber ohne Beitrittszwang. Die Schaffung von Gewerberäten und Gewerbekammern wurde ins Auge gefasst.

Zu einer Erledigung der Anträge kam es nicht. Das ganze Material wurde der provisorischen Zentralgewalt „zur Benutzung bei der künftigen Reichsgesetzgebung“ überwiesen. Wenn es auch zu einer solchen nie kam, ganz ohne Wirkung blieb die Handwerkerbewegung nicht, zumal die Regierungen, erschreckt durch das plötzliche Aufflackern eines die politische und wirtschaftliche Lage des Volkes grell beleuchtenden Feuers, gerne geneigt waren, dem Verlangen der Handwerker entgegenzukommen und dadurch Ruhe, Zucht und Ordnung herbeizuführen. Die neue Gewerbeordnung in Hannover, sowie die preussische Verordnung vom 9. Februar 1849 erschwerten die Zulassung zum Handwerk und machten sie bei einer Reihe von Handwerken abhängig von der Erbringung des Befähigungsnachweises und vom Beitritt zur Innung; die Fabrikanten wurden im Halten und in der Beschäftigung von Handwerksgelesen beschränkt, die Inhaber von Magazinen im Einzelverkaufe von Handwerkswaren; auch in anderen Punkten sahen die Handwerker ihre Wünsche erfüllt. In Bayern wurde 1853 — nachdem schon 1850 eine Vertretung des Handwerks durch die Vereinigung von Gewerbekammern mit den Handelskammern geschaffen worden war — eine neue Vollzugsinstruktion zu dem Gewerbegebiete von 1825 erlassen, welche

der Hauptsache nach den weitgehendsten Wünschen der Zünftler entgegenkam und nur in einzelnen Bestimmungen erkennen liess, dass es beim besten Willen unmöglich war, das moderne Leben völlig in die alten Zunftfesseln zu schlagen.

Trotz aller Erfolge waren die Handwerker nicht zufrieden; ihre Klagen verstummten nicht und sie erlahmten nicht in ihren Bemühungen, den Staat zu weiteren Zugeständnissen zu bewegen. Andererseits machte sich ein Umschwung der öffentlichen Meinung bemerkbar, je mehr die führenden Geister auf volkswirtschaftlichem Gebiete in Wort und Schrift für Aufklärung sorgten. Österreich eröffnete die freiheitlichen Reformen mit der Einführung der Gewerbefreiheit durch das Gesetz vom 20. Dezember 1859.

In Bayern geschah ein Schritt vorwärts im Jahre 1856, indem nunmehr auch beim Erwerb eines Real- oder radizierten Gewerbes die Bedürfnisfrage erhoben und davon die Genehmigung des Gewerbebetriebes abhängig gemacht wurde; dies bedeutete eine Gleichstellung mit den konzessionierten Gewerben und eröffnete die Hoffnung auf baldige Lösung der schwierigen Frage. Da es in der bayerischen Kammer nicht an scharfen Angriffen gegen den durch die rückschrittlichen Bestrebungen der letzten Jahre immer unhaltbarer gewordenen Zustand fehlte, so sah sich das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten 1860 veranlasst, vom Magistrat München eine gutachtliche Äusserung darüber zu erlangen,

- a) ob die dermalige Gewerbegesetzgebung den Anforderungen der Gegenwart entspricht, oder ob eine Reform derselben als geboten erscheint,
- b) ob diese Reform sich auf die Revision des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 in der Richtung zur endlichen Gewerbefreiheit beschränken oder schon jetzt die letztere in der Gesetzgebung eingeführt werden solle.

Begreiflicherweise nahm der allgemeine Gewerbeverein in München als Organ von 78 Innungen sofort Stellung zu dieser Frage. Er erkannte an, dass in einem wohl organisierten Staat keinem der Weg versperrt werden dürfe, seine Fähigkeiten zu verwerten und dass durch die erweiterte Konkurrenz die Steuerkraft des Landes gehoben werde; aber die Gewerbefreiheit ist ihm gleichbedeutend mit dem Untergang des Handwerkes und damit auch des Mittelstandes.

Zudem hält er es für ausgeschlossen, dass Bayern, ein Landwirtschaft und Viehzucht treibender Staat, durch das künstliche Mittel der Gewerbefreiheit je zum Industriestaat werden könne. Nach seiner Meinung können die gewerblichen Schranken den Aufschwung durchaus nicht hindern; er lässt eher durchblicken,

dass der selbständige Betrieb schon zu sehr erleichtert sei und da überdies die Fabrik alle Arbeit an sich ziehe, so müsse eine weitere Vermehrung der Meister den nationalen Wohlstand schädigen. Darum warnt er, die kräftigste Stütze des Landes zu zerstören, das wohlervorbene Eigentum vieler Tausender zu bedrohen; denn die Folgen wären unzweifelhaft statt der erhofften Vermehrung des Wohlstandes Verarmung und Entsittlichung.

Im Magistrat sprach sich der Referent für Beseitigung des Konzessionswesens und für Annahme des Grundsatzes der Gewerbefreiheit aus; doch solle eine Konzession bei denjenigen Gewerben nötig sein, bei welchen Rücksicht auf die allgemeine Staatswohlfahrt, auf die Sicherheit der Gesundheit und des Lebens, der Sittlichkeit und des öffentlichen Verkehrs obwalte; auch verlangte er, Gewerbebetrieb und Ansässigmachung künftig getrennt zu behandeln. Am Befähigungsnachweis wollte er festgehalten wissen; doch sollte der Staatsregierung unbenommen sein, eine teilweise oder gänzliche Befreiung von demselben auszusprechen.

Der Magistrat bestätigte wohl die Reformbedürftigkeit der Gewerbeordnung; doch konnte sich die Mehrheit nicht entschliessen, für die Gewerbefreiheit einzutreten; sie sprach sich für Erweiterung des Konzessionswesens aus, verlangte Rücksicht auf den Nahrungsstand der Gewerbsmeister und Sicherung gegen Entwertung der Realrechte, aber auch Beseitigung der Beschränkungen, welche zum Nachteil des Publikums bestehen. Das Verbot des Hausierhandels sollte bestehen bleiben und das korporative Prinzip zur entsprechenden Geltung kommen. Ähnlich lautete das Gutachten des Gewerberates.

Die am 21. April 1862 von der Regierung erlassene Instruktion zeigte, dass nunmehr in den massgebenden Kreisen ein Stimmungswechsel eingetreten war und es war wohl nur die Scheu vor den Realrechten, welche sie abhielt, den entscheidenden Schritt zur völligen Gewerbefreiheit zu thun. Die Zahl der freien Gewerbe, bei welchen weder der Befähigungsnachweis verlangt wurde, noch Berücksichtigung des Nahrungsstandes stattfand, wurde vermehrt und die Erwerbung der Konzession wesentlich erleichtert, indem bei Beurteilung des Nahrungsstandes nur mehr darauf gesehen werden sollte, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugnisse und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen seien, dass ein mit den unentbehrlichsten Hilfsmitteln zum Beginn des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Tätigkeit werde bestehen können.

Durch die Konzession wurde der Unternehmer berechtigt,

„sich innerhalb des ihm eingeräumten Arbeitsgebietes in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung und Wiederherstellung derselben frei zu bewegen, alle zu diesem Zwecke führenden Einrichtungen und Hilfsmittel, Maschinen und Werkzeuge nach Bedarf zu wählen, die zu seinem Gewerbebetriebe erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate wo immer zu beziehen, Lehrlinge und Gesellen, sowie Gehilfen und Gehilfinnen in beliebiger Zahl aufzunehmen und behufs der Vor- und Nebenarbeiten an seinen Erzeugnissen auch Gesellen anderer Gewerbe zu halten.“ Damit war der Arbeitskreis gegen früher wesentlich erweitert und es sollte hierdurch und durch die Zusammenlegung verwandter Gewerbe den endlosen Streitigkeiten über die Grenzen des Gewerbebetriebes ein Ende gemacht werden. Damit war einem Meister auch die Möglichkeit gegeben, von einem Gewerbe zu einem andern überzugehen; einmal der Befähigungsnachweis erbracht, genügte solcher auch für die verwandten Gewerbe.

Von Bedeutung war ferner der Grundsatz, dass die Befähigung nicht vom Nachweis einer bestimmten Lehrlings- und Gesellenzeit abhängt; sie war einzig und allein durch das Bestehen einer Prüfung vor einer durch die Regierung bestimmten Kommission zu beweisen.

Dass dem Meister auch Erleichterungen bezüglich des Vertriebes der eigenen und fremden Erzeugnisse seines Gewerbes gewährt wurden, sei nur erwähnt.

Die Instruktion von 1862 war ihrem Wesen nach eine Übergangsbestimmung; sie musste notwendig zur Gewerbefreiheit führen. Diese wurde am 6. Februar 1868 als Gesetz verkündigt. Jeder Staatsangehörige war nun, ohne irgend einen Befähigungsnachweis erbringen zu müssen, zum Betriebe von Gewerben berechtigt. Die Innungen wurden aufgehoben; doch konnten die Gewerbetreibenden vorbehaltlich der Bestimmungen des Vereinsgesetzes zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen freie Vereine bilden. Nur die Handels- und Gewerbekammer blieb bestehen. In einigen anderen Staaten, wie in Nassau, Sachsen, Württemberg und Baden, war schon in den vorausgehenden Jahren die Gewerbefreiheit verkündet worden. Preussen erliess 1867 für die neu erworbenen Gebietsteile Gewerbebesetze, um daselbst die Grundsätze der Gewerbefreiheit zur Durchführung zu bringen.

Eine einheitliche Regelung für ganz Deutschland wurde durch die Gewerbebesetzgebung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869 angebahnt. Der Entwurf lehnte sich im wesentlichen an die preussische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845



an, doch gab er die Handwerkerprüfungen preis. Er rechtfertigt dies mit den Worten: „Mit der Aufhebung des Innungszwanges ist zugleich die Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt. Darüber, dass die Handwerkerprüfungen nicht diejenigen Garantien gewähren, welche sie zu gewähren beabsichtigen, dass sie dagegen dadurch nachteilig werden, dass sie den Handwerker zur Aufwendung von Zeit und Kosten zu einer Zeit zwingen, wo er alle seine Kapital- und Arbeitskräfte auf die Gründung seiner Existenz verwenden muss und dass sie die Notwendigkeit des Versuches einer theoretisch undurchführbaren, praktisch die Entfaltung der Gewerbstätigkeit hemmenden Abgrenzung der Arbeitsgebiete herbeiführen, dürfte es kaum nötig sein, den Streit aufzunehmen, da die Bundesgesetzgebung mit der Einführung der Freizügigkeit, die, wenn sie wirksam sein soll, mit der Prüfungspflicht als lokaler Vorbedingung der gewerblichen Niederlassung unvereinbar ist, die Frage bereits entschieden hat.“

Die Konzessionspflicht erfuhr eine weitgehende Einschränkung und es war genau festgesetzt, unter welchen Voraussetzungen eine Konzession verweigert werden könne; auch hinsichtlich der Bedürfnisfrage bei Gast- und Schankwirtschaften wiesen die neuen Gesetze Erleichterungen auf.

Diese Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes wurde am 1. Januar 1870 in Südhessen, durch Reichsgesetz vom 10. November 1871 in Württemberg und Baden, durch Reichsgesetz vom 22. Juni 1872 in Bayern eingeführt. Für Elsaß-Lothringen hatte die Gewerbeordnung vorläufig keine Geltung. Auf diesen Landesteil wurde sie erst durch Gesetz vom 27. Februar 1888 ausgedehnt.

---

## V. Der Kampf gegen die Gewerbefreiheit.

Wohl hatten es die Handwerker seit 1860 nicht an Versuchen fehlen lassen, der heranziehenden Gewerbefreiheit entgegenzutreten. Der Geist der Zeit war jedoch nicht zu bannen gewesen. Es war vorauszusehen, dass sie sich nicht widerstandslos in ihr Schicksal ergeben würden. Und an Angriffspunkten fehlte es ihnen wahrlich nicht. Der Aufhebung aller Einschränkungen, sowie die Vernichtung der Organisation, andererseits der überwältigende Einfluss der mit allen Hilfs-